

Dienstwagen

PKW-Kosten - Fahrtenbuch oder Ein-Prozent-Methode?

Mit Wirkung zum 1. Januar 2006 hat die Bundesregierung die steuerlichen Regeln zur Nutzung eines Firmenfahrzeugs neu geregelt.

Betroffen davon sind Unternehmer und Freiberufler. Sie stehen oft vor der Frage, wie sie mit der teilweise privaten und teilweise betrieblichen Nutzung ihres Fahrzeugs umgehen sollen. Drei verschiedene Lösungen stehen dazu zur Auswahl:

1. Ist der PKW im Betriebsvermögen, dann versteuert man jeden Monat ein Prozent des Listenpreises.
2. Alternativ dazu führt man ein Fahrtenbuch. Dann kann man später den tatsächlichen Anteil der privaten Nutzung versteuern.
3. Das Auto ist im Privatvermögen und die betriebliche Nutzung wird pauschal mit 30 Cent pro gefahrenen Kilometer angesetzt.

Zu 1 - Der PKW und die Ein-Prozent-Regelung

Das Unternehmen kauft beispielsweise ein Fahrzeug mit einem Listenpreis von 45.000 EUR. Dabei spielt es keine Rolle, wie teuer der Wagen tatsächlich war, ob Rabatt ausgehandelt wurde, ob das Fahrzeug günstig gebraucht oder als reimportierter Neuwagen auf den Hof gekommen ist. Entscheidend bleibt der Listenpreis des Fahrzeugs. Nach der Ein-Prozent-Regelung muss der Unternehmer in unserem Beispiel dann 450 EUR pro Monat für seine Privatnutzung bei der Einkommensteuer berücksichtigen. Vorteil: alle für das Fahrzeug anfallenden laufenden Kosten werden als Betriebsausgabe in der Buchführung berücksichtigt.

Seit dem 1. Januar 2006 bleibt die Ein-Prozent-Regelung auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens beschränkt. Darunter versteht der Gesetzgeber, dass das Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Ist der Nutzungsanteil geringer als 50 Prozent, kommt in diesem Fall nur die Fahrtenbuchregel unter Punkt 2 als Lösung in Betracht.

Den Beweis bleibt man schuldig. Denn das Finanzamt wird mit Sicherheit nachprüfen, ob eine mehr als 50 prozentige betriebliche Nutzung vorlag. Da macht es Sinn, zumindest die betrieblichen Fahrten korrekt in eine Reisekostenabrechnung mit Fahrtzielen und Gründen für die Geschäftsfahrten aufzuzeichnen. Handelsvertretern und selbständigen Monteuren wird das sicher einfacher fallen, als anderen Berufen. Umso wichtiger sind plausible Aufzeichnungen. Es muss allerdings nicht zwingend ein Fahrtenbuch geführt werden.

Zu 2. Reisen mit Firmen-PKW und Fahrtenbuch

Ein Fahrtenbuch muss führen, dessen Auto zum gewillkürten Betriebsvermögen gehört und der es zu mindestens 10 Prozent bis maximal 50 Prozent betrieblich nutzt. Gewillkürt nennt man Betriebsvermögen, wenn Wirtschaftsgüter nicht eindeutig in den betrieblichen oder privaten Bereich weisen, deren Einreihung in den betrieblichen oder privaten Bereich aber auch ihrer Natur nicht widerspricht. Aus dem Fahrtenbuch muss genau hervorgehen, welcher Anteil der Kosten auf Privatfahrten entfällt und zu versteuern ist. Ein Fahrtenbuch zu führen lohnt sich insbesondere bei einem teureren Fahrzeug und nur geringer privater Nutzung.

Zu 3. Die Kilometergeldabrechnung

Gehört der PKW zum Privatvermögen, dann können betriebliche Fahrten pauschal mit 30 Cent pro gefahrenen Kilometer als Betriebsausgabe angesetzt werden. Alternativ dazu können aber auch die tatsächlichen Kosten angesetzt werden. In diesem Fall werden alle Belege gesammelt. Das lohnt sich insbesondere dann, wenn das Fahrzeug sehr hohe Betriebskosten verursacht. Bei dieser Abrechnungsmethode muss man alle betrieblichen Fahrten aufzeichnen.

Wie führt man ein Fahrtenbuch?

Zunächst kommt es auf die Vollständigkeit folgender Angaben an: Datum, Reiseziel und Reiseroute, Kilometerstand am Anfang und am Ende der Fahrt, Reisezweck und Namen der Geschäftspartner, Privatfahrten ohne Angabe der Reiseroute. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte müssen extra angezeigt werden. Das Fahrtenbuch gehört zu den betrieblichen Unterlagen. Betriebsprüfer werfen ein besonderes Auge darauf, ob

- sämtliche Eintragungen zu Ihren Fahrten einschließlich des erreichten Gesamtkilometerstandes vollständig und zeitnah im Anschluss an jede Fahrt in Ihr Fahrtenbuch eingetragen wurden

- Eintragungen im Nachhinein nicht leicht abänderbar sind. Die Rechtsprechung schreibt sogar eine gebundene Form, also eine Buch- oder Heftform vor. Eine Sammlung von Notizzetteln, aus denen sich alle notwendigen Angaben ergeben, wird von der Finanzverwaltung nicht als Fahrtenbuch anerkannt.

Es ist auch nicht erlaubt, die Angaben zunächst auf Zettel zu schreiben und später in ein gebundenes Heft einzutragen. Das Fahrtenbuch mit gängigen Tabellenkalkulationsprogrammen am PC oder mit einem Palm erstellt, findet keine Anerkennung der Finanzverwaltung. Elektronische Fahrtenbücher finden nur den Segen des Fiskus, wenn die Software alle Veränderungen genau dokumentiert. Entsprechende Einbaugeräte im Fahrzeug sind relativ teuer.

Das Firmenfahrzeug für Mitarbeiter

Die bei der Ein-Prozent-Regelung erwähnte betriebliche Nutzung von mehr als 50 Prozent, gilt nicht wenn Sie Ihren Mitarbeitern einen Firmenwagen zur Verfügung stellen. Hier bleibt es bei der bisherigen Rechenmethode für den geldwerten Vorteil für die Privatnutzung von Dienstwagen.

Aus der Sicht des Unternehmers gilt ein solches Auto zu 100 Prozent als betrieblich genutzt. Der geldwerte Vorteil seines Mitarbeiters kann weiterhin problemlos mit der Ein-Prozent-Methode oder wahlweise per Fahrtenbuch abrechnet werden.

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte mit dem Firmenwagen dürfen den Gewinn nicht mindern, soweit sie die Entfernungspauschale von 30 Cent je Kilometer übersteigen.

Wird der PKW weniger als 50 Prozent betrieblich genutzt (also in den Fällen, in denen die 1 Prozent-Regelung nicht mehr angewendet werden darf) kann von der 0,03 Prozent-Regelung (bzw. beim Familienheimfahrten

von der 0,002 Prozent-Regelung) kein Gebrauch gemacht werden. Um in diesen Fällen die nicht als Betriebsausgaben abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte zu ermitteln, sind dann die tatsächlichen Aufwendungen mit der Entfernungspauschale gegenzurechnen.